

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-00-05 ka

Datum
09.11.2016

Verabschiedung des Prostituiertenschutzgesetzes; Inkrafttreten am 01.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hatte am 07.07.2016 in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) beschlossen. Der Bundesrat hat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf am 23. September 2016 zugestimmt.

Das Prostituiertenschutzgesetz wurde am 27.10.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet, BGBl. S. 2372 ff., und wird zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Im Wesentlichen enthält das Gesetz folgende Regelungsinhalte:

- Einführung einer Anmeldepflicht für Prostituierte, daran anknüpfend Maßnahmen zur Verbesserung des niederschweligen Zugangs von Frauen und Männern in der Prostitution zu Beratung und Unterstützung durch:
 - z. B. Bereitstellung von Informationen zur Rechtsstellung von Prostituierten, zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten, zur Absicherung im Krankheitsfall und anderes durch die Behörde im Rahmen eines persönlichen Informations- und Beratungsgesprächs, in einer Sprache, die die oder der Prostituierte verstehen kann,
 - Verpflichtende gesundheitliche Beratung, die bei der Anmeldung der Tätigkeit nachzuweisen und jährlich, für Heranwachsende halbjährlich, zu wiederholen ist,
 - Erteilung einer Anmeldebescheinigung mit zweijähriger, für Heranwachsende einjähriger Laufzeit, optional Ausstellung einer Aliasbescheinigung, die für alle Zwecke des Nachweises der erfolgten Anmeldung, z. B. gegenüber Bordelbetreibern, verwendet werden kann.

- Einführung einer Kondompflicht für Prostituierte und deren Kunden.
- Einführung einer Erlaubnispflicht für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes für Bordellbetreiber sowie daran anknüpfend insbesondere:
 - Zuverlässigkeitsprüfung für Betreiber von Prostitutionsgewerbebetrieben sowie der als Stellvertretung eingesetzten Personen,
 - Ausschluss von Formen des Prostitutionsgewerbes, die aufgrund ihrer Ausgestaltung mit der sexuellen Selbstbestimmung von Prostituierten und anderen Personen unvereinbar sind, oder deren Konzept erkennbar der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leistet,
 - Bindung der Erlaubnis an ein vom Betreiber vorgelegtes Betriebskonzept,
 - gesetzlich festgelegte, einheitliche Mindestanforderungen an für Zwecke der Prostitution benutzte Betriebsstätten zum Schutze der Beschäftigten, anderer dort Dienstleistungen erbringender Personen, der Kundinnen und Kunden, der Anwohnerinnen und Anwohner, der Anlieger, der Jugend und der Allgemeinheit als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung,
 - Verpflichtung der Betreiber, nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung in ihrem Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen einschließlich der Verpflichtung auf die Pflicht zur wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen hinzuweisen.
- Überwachungsbefugnisse, Kontroll- und Betretungsrechte der zuständigen Behörden.
- Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten.

Wann ein Gesetzentwurf der Landesregierung von Sachsen-Anhalt zur Regelung der Zuständigkeiten für die aus dem ProstSchG resultierenden Aufgaben vorgelegt wird, ist noch nicht bekannt.

Nach aktueller Rechtslage sind die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte nach dem GDG LSA für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Überprüfung des Gesundheitszustands von Prostituierten) zuständig. Die Bauaufsichtsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sind nach der BauO LSA für die Überprüfung des Zustands und der Nutzung von baulichen Anlagen (z.B. eines Bordellbetriebes) zuständig. Für die Auskunft und Nachschau bei gewerbsmäßigen Schaustellungen von Personen (u.a. in Bordellen) und ist das Landesverwaltungsamt nach ZuStVO GewAIR zuständig. Hingegen besteht keine Zuständigkeit der kommunalen Gewerbeämter, da Prostitution kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist. Daran ändert auch die Einführung der Anmeldepflicht nach § 3 ProstSchG nichts, vgl. auch die Gesetzgebung, BT-Drucksache vom 25.05.2016 18/8556, S. 62 f.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Elke Kagelmann